

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Busanmietungen der Haschka Gesellschaft m.b.H., 3702 Oberrußbach

1. Preise und Leistungsumfang

1.a. Die Preisvereinbarungen im Angebot beziehen sich nur auf die im Angebot vereinbarte Fahrtstrecke und die angegebene Fahrtdauer. Ändert sich die tatsächlich gefahrene Strecke aus Gründen, die im Bereich des Bestellers oder der Fahrgäste liegen, bzw. wenn es die Sicherheit erfordert oder verkehrsbedingte Erfordernisse vorliegen (z.B. Umleitungen, Staus, Sperrungen u.ä.), werden die entsprechenden Mehrleistungen zu unseren Standardtarifen verrechnet.

Die vereinbarte Rückkunftszeit kann nur dann überschritten werden, wenn dies aus betriebsinternen Gründen des Autobusunternehmers sowie unter der Beachtung der arbeits- und verkehrsrechtlichen Vorschriften möglich ist.

1.b. Alle mit dem Betrieb des Fahrzeuges nicht zusammenhängenden Spesen (z.B. Straßenmaut, Fährgeldern, Parkgebühren, Straßen- und andere Steuern im In- und Ausland) sind - sofern nicht ausdrücklich im Angebot angegeben - vom Auftraggeber zu leisten.

1.c. Die Verpflegung (Halbpension) und Unterkunft (Einzelzimmer) für den Fahrer geht zu Lasten des Auftraggebers.

1.d. Mehrkosten/Zusatzleistungen: Liegen vier Monate zwischen Vertragsabschluss und Beförderungsleistung, kann der Busunternehmer Preiserhöhungen bis 10 % des vereinbarten Preises in Rechnung stellen, wenn erst nach Vertragsabschluss eine Erhöhung von Beförderungskosten (Kraftstoff-, Maut-, Personalkosten; Umsatzsteuer-Änderung) eintritt, die bei Vertragsabschluss nicht einkalkuliert werden konnten. Solche Preiserhöhungen sind nur zulässig, soweit sich die Kostenerhöhung anteilig auf den Mietpreis auswirkt. Eine demnach zulässige Preiserhöhung hat der Busunternehmer dem Besteller gegenüber unverzüglich nach Kenntnis des Erhöhungsgrundes zu erklären und nachzuweisen.

Durch den Besteller veranlasste Mehrleistungen werden zu den Standardtarifen, die auf der Auftragsbestätigung ersichtlich sind, verrechnet.

2. Vertragsabschluss Busanmietung

Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Angebotes vom Kunden und durch Rückbestätigung des Fahrauftrages durch das Busunternehmen Haschka Gesellschaft m.b.H. an den Kunden in schriftlicher Form (Auftragsbestätigung) zustande.

3. Rücktritt vom Vertrag Busanmietung durch den Busunternehmer

Das Busunternehmen Haschka Gesellschaft m.b.H. ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn Gefahr für den/die Lenker besteht oder ein Schaden am Fahrzeug zu erwarten ist. Haschka Gesellschaft m.b.H. ist auch dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn das gebuchte Fahrziel in eine Region bzw. ein Land führt, für welches eine offizielle Reisewarnung des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten besteht.

4. Rücktritt vom Vertrag Busanmietung durch den Kunden

Eine Stornierung des Auftrages kann nur schriftlich bis mindestens einen Tag vor Abfahrt zur Kenntnis genommen werden. Es wird ersucht, möglichst frühzeitig bestellte, jedoch nicht benötigte Transfer-, Tages- oder Mehrtagesfahrten abzubestellen, damit das Unternehmen die Fahrzeuge anderweitig disponieren kann. Bei Rücktritt vom Vertrag durch den Auftraggeber hat dieser an Haschka Gesellschaft m.b.H. die bereits entstandenen Kosten zu ersetzen. Seitens der Haschka Gesellschaft m.b.H. fallen bis eine Woche vor Reisebeginn keine Stornokosten an. Bis 3 Tage vor Abfahrtstag werden 40 %, bis 1 Tag vor Abfahrt (12 Uhr) 80 % des vereinbarten oder sich aus dem Auftrag ergebenden Entgeltes als Stornogebühr verrechnet.

5. Haftung

5.a. Das Busunternehmen Haschka Gesellschaft m.b.H. haftet für die rechtzeitige Stellung der schriftlich bestellten fahrbereiten Wagen, soweit dies nicht durch Umstände verhindert wird, die vom Autobusunternehmer trotz aller zumutbaren Maßnahmen nicht abzuwenden waren. Haschka Gesellschaft m.b.H. haftet für Erfüllungsgehilfen nur, soweit sich Schadensfälle auf die Beförderung beziehen.

5.b. Der Autobusunternehmer haftet nicht für Ansprüche von Fahrgästen, die sich bei Zwischenaufenthalten nicht rechtzeitig zu der von Fahrer oder Reiseleiter bekannt gegebener Abfahrtszeit einfinden. Er haftet auch nicht für Ansprüche von Fahrgästen, welche aufgrund fehlender erforderlicher Personaldokumente (gültiger Reisepass, Visa etc.) zurückgelassen werden müssen.

5.c. Ebenso besteht keine Haftung für verspätetes Eintreffen im Zwischenaufenthaltsort oder am Zielort.

6. Gesetzliche Arbeitszeitvorschriften

Der Lenker ist verpflichtet, während der Fahrdienstleistung die gesetzlich vorgeschriebenen Einsatz-, Lenk- und Ruhezeiten einzuhalten. Wir bitten Sie, diese bei Ihrer Reiseplanung zu berücksichtigen.

7. Zulässige Personenanzahl

Der Autobus darf nur mit maximal der Anzahl von Fahrgästen besetzt werden, für die er zugelassen ist. Kinder zählen als eine Person.

8. Reisegepäck

8.a. "Handgepäck": Jeder Reisende kann auf eigene Gefahr Gegenstände, die er mühelos im Bereich des eigenen Platzes, ohne Belästigung der Mitreisenden und ohne Gefahr der Beschädigung des Businnenraums unterbringen kann, kostenlos mitnehmen und bei sich behalten. Haschka Gesellschaft m.b.H. haftet jedoch nicht bei Diebstahl von Handgepäck, das während Zwischenaufenthalten oder Pausen im Innenraum eines Busses (egal ob mit oder ohne Aufsicht) zurückgelassen wird.

8.b. Reisegepäck muss derart verpackt und verschlossen sein, dass der Inhalt gegen Verlust, Minderung oder Beschädigung geschützt ist. Auf den Gepäckstücken müssen Name und Anschrift des Besitzers haltbar angegeben sein.

8.c. Reisegepäck wird nur im Rahmen des verfügbaren Laderaumes mitgenommen. Gefährliche, sperrige oder sonstige ungewöhnliche Gepäckstücke können von der Mitnahme ausgeschlossen werden.

8.d. Der Reisende hat selbst zu kontrollieren, ob seine Gepäckstücke in den Autobus verladen wurden. Haschka Gesellschaft m.b.H. haftet nicht für Gepäckstücke, die nach dem Ausladen aus dem Autobus abhandenkommen. Genauso wird jede Haftung abgelehnt, wenn Gepäckstücke und persönliche Gegenstände über Nacht im Autobus bleiben oder vergessen wurden.

8.e. Für Verluste, Minderung oder Beschädigung des beförderten Reisegepäcks während des Transportes haftet Haschka Gesellschaft m.b.H. nach den für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen bestehenden Vorschriften, diese insbesondere nach den Bestimmungen des HGB über die Rechte und Pflichten eines Frachtführers sowie den Bestimmungen des ABGB.

8.f. Eine Haftung für mangelhaft verpacktes, beschädigtes oder unverschlossen abgeliefertes Reisegepäck sowie für Geld- und Wertgegenstände besteht nicht.

8.g. Im Haftungsfall tritt Ersatzpflicht durch Haschka Gesellschaft m.b.H. bis zur Höhe des nachgewiesenen Schadens, höchstens jedoch bis zu € 56,- pro Gepäckstück, ein.

9. Sicherheit

9.a. Sofern der Autobus mit Gurten ausgestattet ist, besteht für alle Fahrgäste zu ihrer eigenen Sicherheit Gurtenpflicht.

9.b. Die Fahrgäste haben alles zu vermeiden, was die Sicherheit des Verkehrs gefährden könnte.

9.c. Personen, die die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder die Mitfahrenden gefährden, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.

9.d. Der Fahrer ist berechtigt, von der vorgesehenen Strecke abzuweichen, wenn die Sicherheit dies erfordert.

10. Verunreinigung und Beschädigung

Wird der Autobus oder dessen Ausrüstungsgegenstände durch einen Fahrgast verunreinigt oder beschädigt, hat der Besteller die Reinigungs- bzw. Instandsetzungskosten zu tragen und für einen eventuell damit verbundenen Verdienstausschlag durch Stehzeit aufzukommen.

11. Mitnahme von Tieren

Kleine Haustiere (bis max. 5 kg), die ohne jegliche Gefährdung oder Belästigung der Reisenden befördert werden können, dürfen mit Zustimmung des Lenkers in einer

Transportbox im Fußraum vor dem Reisegast mitgeführt werden. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

12. Bestätigung Fahrtauftrag

Der Besteller ist verpflichtet, auf dem Fahrtauftrag Personenanzahl, Zeit der Rückkunft, allfällige Routenänderungen etc. zu bestätigen.
Allfällige Beschwerden hinsichtlich Mängel der Durchführung des Fahrtauftrages sind bei sonstigem Verlust eines Minderungs- oder Schadensersatzanspruches auf diesem Formular schriftlich festzuhalten, spätestens jedoch am Folgearbeitstag mündlich oder schriftlich an die Haschka Gesellschaft m.b.H. weiterzuleiten.

11. Zahlungskonditionen

Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, können Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung nur an Haschka Gesellschaft m.b.H. direkt, nicht aber an den Lenker erfolgen.

Der Rechnungsbetrag ist bei Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig.
Im Falle des Zahlungsverzuges sind die der Haschka Gesellschaft m.b.H. entstehenden Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen. Der Autobusunternehmer ist auch bei unverschuldetem Zahlungsverzug berechtigt Verzugszinsen zu verrechnen.

12. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Korneuburg.

Stand: 02.01.2025